Diese Lesefassung berücksichtigt die Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda vom 23.11.2021, veröffentlicht am 25.11.2021 im Amtsblatt Nr. 962.

Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in der Stadt Hoyerswerda im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG.

(2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Stadt Hoyerswerda Kinderkrippen, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft anerkannter freier und privater Träger der Jugendhilfe (nachfolgend freie Träger genannt).
Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.

(3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten sollen durch die freien Träger folgende Betreuungszeiten angeboten werden:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:
- 4,5 Stunden
- 6,0 Stunden
- 7,0 Stunden
- 8,0 Stunden
- 9,0 Stunden
- 10,0 Stunden

Für Hortkinder:
- 5,0 Stunden (ohne Frühhort)
- 6,0 Stunden (mit Frühhort)

(4) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Antrag aufgenommen werden.

§ 2 – Grundsätze

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.

3) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Hoyerswerda jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

(4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Abs. 2 dieser Satzung ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und werden gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.

§ 3 – Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen für

1. die Betreuung in der Kinderkrippe	mindestens 15 und höchstens 23 Prozent
2. die Betreuung im Kindergarten	mindestens 15 und höchstens 30 Prozent
3. die Betreuung im Hort	höchstens 30 Prozent

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

(3) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Dabei reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 % und für das dritte Kind um 80 %. Ab dem vierten Kind ist die Nutzung der Kindertageseinrichtungen beitragsfrei. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um weitere 10 %. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“.

(5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer können für jede angefangene weitere Betreuungsstunde die in der Anlage 2 berechneten Entgelte verlangt werden. Als Grundlage dienen hier die nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

(6) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrundeliegenden Betreuungsvertrag.

§ 4 – Erlass/Ermäßigung und Beitragsübernahme

Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder die Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt bzw. an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

§ 5 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda vom 25.06.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.01.2022

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im
Krippenbereich 16%
Kindergarten 25 %
Hort 27 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten 2020.

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	**1. Kind** ungekürzt	**2. Kind** ermäßigt um 40%	**3. Kind** ermäßigt um 80%	**4. Kind** ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	249,24 €	149,54 €	49,85 €	0,00 €
	9	224,31 €	134,59 €	44,86 €	0,00 €
	8	199,39 €	119,63 €	39,88 €	0,00 €
	7	174,46 €	104,68 €	34,89 €	0,00 €
	6	149,54 €	89,72 €	29,91 €	0,00 €
	4,5	112,16 €	67,29 €	22,43 €	0,00 €
Kindergarten	10	162,26 €	97,36 €	32,45 €	0,00 €
	9	146,04 €	87,62 €	29,21 €	0,00 €
	8	129,81 €	77,89 €	25,96 €	0,00 €
	7	113,58 €	68,15 €	22,72 €	0,00 €
	6	97,36 €	58,42 €	19,47 €	0,00 €
	4,5	73,02 €	43,81 €	14,60 €	0,00 €
Hort	6	85,17 €	51,10 €	17,03 €	0,00 €
	5	70,97 €	42,58 €	14,19 €	0,00 €

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende

(Reduzierung jeweils um weitere 10%)

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	**1. Kind** ungekürzt	**2. Kind** ermäßigt um 40%	**3. Kind** ermäßigt um 80%	**4. Kind** ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	224,31 €	134,59 €	44,86 €	0,00 €
	9	201,88 €	121,13 €	40,38 €	0,00 €
	8	179,45 €	107,67 €	35,89 €	0,00 €
	7	157,02 €	94,21 €	31,40 €	0,00 €
	6	134,59 €	80,75 €	26,92 €	0,00 €
	4,5	100,94 €	60,56 €	20,19 €	0,00 €
Kindergarten	10	146,04 €	87,62 €	29,21 €	0,00 €
	9	131,43 €	78,86 €	26,29 €	0,00 €
	8	116,83 €	70,10 €	23,37 €	0,00 €
	7	102,23 €	61,34 €	20,45 €	0,00 €
	6	87,62 €	52,57 €	17,52 €	0,00 €
	4,5	65,72 €	39,43 €	13,14 €	0,00 €
Hort	6	76,65 €	45,99 €	15,33 €	0,00 €
	5	63,88 €	38,33 €	12,78 €	0,00 €

Monatliche Elternbeiträge im Jahr 2023

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im
Krippenbereich 18%
Kindergarten 27 %
Hort 30 %
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten 2021.
Die Bekanntgabe der Elternbeiträge erfolgt nach der Bekanntmachung der Betriebskosten im Jahr 2022.

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.01.2024

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im
Krippenbereich 18%
Kindergarten 27 %
Hort 30 %
der jährlich zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten.

Anlage 2

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer

Im Amtsblatt Nr. 950 der Stadt Hoyerswerda am 17. Juni 2021 bekanntgemachten Betriebskosten des Jahres 2020 auf Grundlage des § 14 Abs. 2 SächsKitaG:

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
erforderliche Personalkosten	1.050,83 €	437,85 €	236,44 €
erforderliche Sachkosten	351,12 €	146,30 €	79,00 €
erforderliche Betriebskosten	1.401,95 €	584,15 €	315,44 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

erforderliche Betriebskosten	1.401,95 €	584,15 €	315,44 €
Aufw. Abschreibungen, Miete, Pacht, Tilgungen	20,00 €	8,34 €	4,50 €
Gesamt je Platz/ Monat	**1.421,95 €**	**592,49 €**	**319,94 €**

Bestimmung Platzkosten je Stunde:

durch. Tage je Monat (Jahr 2022)	30,42	30,42	30,42
Platzkosten am Tag (9h)	46,74 €	19,48 €	10,52 €
Platzkosten je Stunde (1h)	5,19 € Krippe	2,16 € Kindergarten	1,17 € Hort